



28.10.2016

Tarifregelungen zur betrieblichen Altersvorsorge der EVG innerhalb des DB Konzerns

Vorbemerkung:

In Publikationen und auch in Gesetzeswerken wird oft von der sogenannten „arbeitgeberfinanzierten“ betrieblichen Altersvorsorge (bAV) gesprochen. Dies suggeriert, dass der Arbeitgeber vermeintlich freiwillig den Beschäftigten einen Schutz vor Altersarmut bietet. Dies ist ein Trugschluss. Hintergrund: Tarifvertragliche Regelungen zur bAV werden zumeist im Zusammenhang mit Einkommensrunden verhandelt. Selbst wenn dem nicht so sein sollte, rekrutieren sich die finanziellen Mittel aus dem Personalbudget des Arbeitgebers. Soll heißen: Da ein Budget nur einmal ausgegeben werden kann, geht die bAV quasi zu Lasten der Entgelterhöhung. Damit finanzieren also die Beschäftigten auch die Altersvorsorgeleistungen. Von einer „arbeitgeberfinanzierten bAV“ kann folglich nicht die Rede sein.

Leistungen nach dem bAV-TV (Beitragszusage des Arbeitgebers)

Mit dem bAV-TV hat die EVG 2011 eine erneute Verbesserung der Altersvorsorge für die Eisenbahnerinnen und Eisenbahner erreicht. Nach dem Tarifvertrag führt der Arbeitgeber direkt finanzielle Beiträge zur bAV in den DB Pensionsfonds ab. Derzeit sind dies 2,2 Prozent des monatlichen Entgeltes bzw. mindestens 55 Euro (für Einkommen bis 2.500 Euro). Ein direkter Eigenbeitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist nicht notwendig.

Als Leistung wird gezahlt:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente.

Durch individuelle Zuzahlungen der Beschäftigten können ergänzende Leistungen abgesichert werden.

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziemba
Sozialpolitik und Senioren
Weilburger Str. 24 - 60326 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Lars Scheidler

Leistungen nach Zusatzversorgungstarifvertrag ZVersTV und Betriebsrentenzuschusstarifvertrag (Leistungszusage des Arbeitgebers)

Auch bei diesem Tarifvertrag muss der Beschäftigte keine direkten finanziellen Eigenleistungen erbringen. Der ZVersTV gilt seit dem 01.01.1995 für aus der Deutschen Reichsbahn in die DB AG übergeleiteten Beschäftigten und die seit Gründung der DB AG neu eingestellten Beschäftigten.

Der ZVersTV kennt vier Renten-Varianten:

- Renten wegen Alters,
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Vorruhestandsrente,
- Renten wegen Todes.

Die maximale monatliche Rente für Durchschnittsverdiener - bei 40 Jahren Beschäftigung – liegt derzeit bei ca. 140 Euro.

Der Betriebsrentenzuschusstarifvertrag ist eine Ergänzung des ZVersTV. Er erhöht die Mindestleistung aus dem ZVersTV auf derzeit monatlich 75 Euro.

Leistungen aus der Rentenzusatzversicherung der DRV KBS (ehemals Abt. B)

Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte der DB vor Gründung der DB AG, die bei der früheren Bahn-Versicherungs-Anstalt pflichtversichert waren, Beschäftigte des BEV, der BAHN-BKK, des BSW, des EWH und der DRV KBS.

Im Bereich der Bahn leisten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Eigenbeteiligung in Höhe von 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Beitrag des Arbeitgebers liegt bei 7 Prozent. Der durchschnittliche monatliche Rentenzahlbetrag beträgt derzeit 422 Euro.

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziemba
Sozialpolitik und Senioren - **verantwortlich: Lars Scheidler**
Weilburger Str. 24 - 60326 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Lars Scheidler

Der Gesetzgeber hat diese Form der Altersvorsorge mit Gründung der DB AG geschlossen.

Die Rentenzusatzversicherung kennt drei Renten-Varianten:

- Altersrenten für Versicherte,
- Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Von Entgeltumwandlung spricht man, wenn der Anspruch auf Auszahlung von Barlohn in einen Anspruch auf Versorgung durch den Arbeitgeber (Arbeitgeber gibt wertgleiche Versorgungszusage) umgewandelt wird.

Praktisch funktioniert es wie folgt: Der Beschäftigte vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass ein von ihm selbst bestimmter Teil des Brutto-Entgelts (monatlich oder jährlich) als Altersvorsorgebeitrag verwendet wird. Der Arbeitgeber behält dann das Entgelt ein und gibt dem Beschäftigten dafür eine entsprechende Versorgungszusage (z.B. lebenslange Rentenzahlung). Diese Vereinbarung nennt man eine Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Bei der DB AG beteiligt sich der Arbeitgeber an der Entgeltumwandlung. Im Basistarifvertrag ist in § 32 geregelt, dass jeder, der monatlich 30 Euro in den DB Pensionsfonds einzahlt, vom Arbeitgeber zusätzlich 20 Euro dazu erhält.

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Stellv. Vorsitzende Regina Rusch-Ziemba
Sozialpolitik und Senioren - **verantwortlich: Lars Scheidler**
Weilburger Str. 24 - 60326 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Lars Scheidler